

che des Frühmittelalters hatte jede Form von Kampf und Kriegführen als mit der christlichen Moral unvereinbar abgelehnt. Die Laienmoral mit der den Germanen eigenen Hochschätzung von Kampfgeist und Heldenmut und die von der Kirche vertretene Moral standen unverbunden nebeneinander. Erst als sich mit der Bekämpfung der islamischen Araber in Spanien seit dem 11. Jahrhundert die Vorstellung herauszubilden begann, dass der Kampf für Christentum und Kirche ein gottgefälliges Werk sei, war die Grundlage für eine christliche Kriegerethik gelegt. Sie stellte allen denen, deren Beruf das Kämpfen war, ein christliches Ritterideal vor Augen. Ein Ritter sollte das Streben nach Ruhm und weltlicher Ehre in den Dienst höherer Ziele stellen, des Heidenkrieges vor allem. Höfisch-ritterliche Lebensformen und die Beherrschung der ritterlichen Kampfweise musste er auf den großen Turnieren unter Beweis stellen, bei denen die Dichter ihn durch das Vergegenwärtigen der Heldentaten beispielhafter Ritter wie der legendären Artus-Runde ansportelten. Ritter war man nicht durch Geburt, sondern man wurde es durch harte, zuchtvolle Arbeit an sich selbst. Die Ritterromane führten das zu erstrebende Ideal von höfischer Sitte, ritterlichem Kampfesmut und dem Einsatz des eigenen Lebens für hohe Ziele vor Augen. So grenzten sich die Krieger durch eine eigene Standesethik und -kultur von der übrigen Gesellschaft ab, auch dergestalt, dass sie nur gegenüber Standesgenossen zur »Ritterlichkeit« verpflichtet waren. Die ritterliche Erziehung war die Vorstufe des Rittertums, und erst der gehörte zu Ritterstande, der durch die Schwertleite in ihn aufgenommen worden war. Die ritterlich-höfische Kultur wurde zuerst in Frankreich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ausgebildet. Aber auch im staufischen Deutschland wurde die Ritterkultur zur beherrschenden Lebensform des Hofes.

2.20 Heinrich der Löwe

Als Heinrich der Stolze aus dem schwäbischen Adelshaus der Welfen im Jahre 1139 starb, hinterließ er seinem kaum zehnjährigen einzigen Sohn Heinrich dem Löwen den Konflikt mit dem Stauferkönig Konrad III., der Heinrich kurz zuvor seine beiden Herzogtümer Bayern und Sachsen aberkannt hatte. In Sachsen war die welfische Position durch das ererbte Haus-

gut unangreifbar, und Konrad trug dem durch die Übertragung der Herzogswürde an Heinrich dem Löwen im Jahre 1142 Rechnung. Als bald ging dieser daran, von der Ausgangsbasis seiner ererbten Besitzungen um Braunschweig, Königsutter und um Lüneburg her eine Landesherrschaft aufzubauen. Wo immer sich die Gelegenheit bot, brachte er Rechte und Güter anderer Adelsgeschlechter an sich, schob konkurrierende Rechtstitel beiseite, schaffte durch Gewalt vollendete Tatsachen. Braunschweig gestaltete er mit dem Ausbau der Burg Dankwarderode und der Stiftskirche zu einer imponierenden Residenzstadt um. 1166 ließ er im Burghof das Löwendenkmal aufstellen, das zugleich Zeichen seiner hochrichterlichen Gewalt wie Verbildlichung seines Geschlechternamens und seines persönlichen Beinamens war. Heinrich der Löwe sei »der hochfahrendste und rücksichtsloseste fast aller Menschen gewesen«, so urteilt ein zeitgenössischer Geschichtsschreiber. Volle Rückendeckung für seine Macht- und Erwerbspolitik erhielt er durch *Friedrich Barbarossa* (► 2.16), der bald nach seiner Wahl zum König auch die Ansprüche seines Vetters Heinrich auf das Herzogtum Bayern befriedigte und damit sein eigenes Königtum an die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem mächtigen Doppelherzog band. Heinrich bemühte sich besonders intensiv um den Ausbau seiner Herrschaft in Holstein und Mecklenburg. Man hat ihm, der Städte wie Lübeck und Schwerin gründete und deutsche Bauern ansiedelte (► 2.24), als den Begründer eines dem deutschen Nationalinteresse dienenden Ostpolitik gepriesen, während Friedrich Barbarossa derweil die Kraft des Reiches in Italien verschwendet habe. In Wirklichkeit hat Heinrich der Löwe die Italienpolitik des Kaisers voll unterstützt. Dass er ihm 1176 die Bitte nach weiterer militärischer Unterstützung gegen den Lombardebund abschlug, hat nichts mit einer grundsätzlichen Ablehnung der Politik Barbarossas zu tun, sondern war eine Folge des selbstherrlichen Anspruchsdenkens des Löwen, der eine Gegenleistung forderte, die sich der Kaiser nicht abpressen lassen wollte. Damit war das jahrzehntelange Vertrauensverhältnis zerstört. Barbarossa nahm sich nun der Klage der sächsischen Gegner des Löwen an, die er so lange überhört hatte. Er lud den Herzog vor sein Gericht, Heinrich erschien nicht und wurde 1179/80 wegen Missachtung des königlichen

Gerichts zum Verlust aller seiner Eigengüter und Lehen verurteilt. Heinrich der Löwe hatte sich durch sein hartes Regiment so viele Feinde geschaffen, dass Barbarossa den Urteilsspruch der Fürsten auch durchsetzen konnte. Heinrich erhielt bald einige seiner Eigengüter zurück. Sie bildeten die Grundlage des späteren Herzogtums Braunschweig-Lüneburg.

2.21 Reichsfürstenstand

Im Jahre 1188 erhob Friedrich Barbarossa in einer glanzvollen Zeremonie den Grafen Balduin von Hennegau zum Markgrafen von Namur. Über die Erhebung in den Reichsfürstenstand wurde dem Markgrafen eine kaiserliche Urkunde ausgestellt. Die Belehnung machte den Grafen zum »Fürsten des Reiches und königlichen Lehnsmann und brachte ihn in den Genuss reichsfürstlicher Vorrechte«. Die Zugehörigkeit zu den Reichsfürsten wurde also durch einen eigenen Rechtsakt begründet. Das zeigt, dass es innerhalb der Schicht des hohen Adels, zu der Balduin auch vor 1188 gehört hatte, einen eigens abgegrenzten Kreis von Personen gab, der nicht allein durch adlige Geburt und Besitz bestimmt war. Die Erhebung Balduins zum Markgrafen von Namur ist der erste überlieferte Rechtsakt dieser Art; deshalb ist anzunehmen, dass die Bildung des Reichsfürstenstandes wenig vorher zum Abschluss gekommen ist, vermutlich im Zusammenhang mit dem Sturz *Heinrichs des Löwen* (► 2.20) im Jahre 1180. Schon vorher hatte sich allerdings im Sprachgebrauch der staufischen Kanzlei ein verfassungsrechtlicher Wandel angedeutet: Der Titel »princeps« (Fürst) wurde zunehmend denen vorbehalten, die in einem Gebiet »staatliche« Rechte wie die Wahrung des Landfriedens und die hohe Gerichtsbarkeit innehatten. Das waren vor allem die Herzöge, die zum Teil noch den Namen der alten *Stammesherzogtümer* (► 2.2) in ihrem Titel führten, aber auch diejenigen, deren Herrschaftsgebiet zwar einem alten Stammesherzogtum zugehörte, bei denen aber anerkannt war, dass sie selbst und nicht mehr der Stammesherzog die herzogliche Gewalt in diesem ihrem Gebiet ausübten. Das waren nicht nur große weltliche Herren wie der Markgraf von Brandenburg und der Landgraf von Thüringen, sondern auch alle Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs sowie die Äbte und Äbtissinnen der Reichsklöster. Außer der landes-

herrlichen Gewalt hatten sie mit allen anderen fürstlichen Standesgenossen auch gemein, direkt vom König lehnsabhängig zu sein, was dann im *Sachsenspiegel* (► 2.23) und anderen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts als wesentliches Kennzeichen der reichsfürstlichen Stellung erscheint. Die förmliche Erhebung in den Reichsfürstenstand von 1188, der später andere folgten, zeigt einmal, dass es von nun an ein formloses Hineinwachsen in die landesherrliche Stellung nicht mehr geben sollte; sie zeigt zum anderen, dass es der König dann, wenn es um reichsfürstliche Rechte ging, nicht mehr nur mit dem einzelnen, gerade betroffenen Fürsten zu tun haben würde, sondern mit einem geschlossenen Stand, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts in seiner Gesamtheit als Empfänger königlicher Privilegien erscheint.

2.22 Thronstreit

Friedrich, der Sohn des Stauferkaisers Heinrich VI. und Konstanzes, der Erbin des normanischen Königreiches Sizilien, war noch nicht drei Jahre alt, als sein Vater völlig überraschend im September 1197 starb. Obwohl das Kind bereits zum deutschen König gewählt und damit die Nachfolge eigentlich entschieden war, brachte der frühe Tod des Kaisers diejenigen politischen Kräfte auf den Plan, die eine Vereinigung Süditaliens mit dem Reich und eine darauf begründete staufische Vorherrschaft ablehnten: Das waren die Kaiserwitwe Konstanze, die, wie man wusste, die Deutschen nie geliebt hatte und der es allein darum ging, ihrem Sohn ihr Erbkönigreich Sizilien zu erhalten; dann der Papst, der eine Umklammerung des Kirchenstaates fürchtete und deshalb zu verhindern suchte, dass der Erbe Siziliens zugleich deutscher König war; und schließlich eine Gruppe stauferfeindlicher Fürsten in Deutschland. Als sie hörten, dass Konstanze für ihren Sohn auf die deutsche Königswürde verzichtet hatte, bereiteten sie die Königswahl Ottos, eines Sohnes *Heinrichs des Löwen* (► 2.20), vor. Aber die Stauferpartei kam ihnen zuvor: Sie wählte den Bruder des verstorbenen Kaisers, Herzog Philipp von Schwaben, zum König, ohne allerdings die Königswahl Ottos dadurch verhindern zu können. Seit dem Jahre 1198 hatte das deutsche Reich mit dem Welfen Otto IV. und dem Staufer Philipp von Schwaben zwei Könige, die sich gegenseitig bekämpften.

ten. Zehn Jahre dauerten die Auseinandersetzungen, in denen Philipp von Schwaben zunehmend an Unterstützung gewann. Da wurde Philipp am 21. Juni 1208 aus Privatrache ermordet. Otto IV. erreichte weitgehende Anerkennung als König, bis er dem »Kind von Apulien«, Friedrich II., weichen musste, der 1212 nach Deutschland kam, um sein väterliches staufisches Erbe einzufordern, und bald allgemeine Anerkennung als König fand.

Der Thronstreit von 1198 gilt als einer der Wendepunkte der deutschen Geschichte. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatten die Herrscher der westeuropäischen Königreiche begonnen, die unabhängige Stellung des Hochadels zu beschneiden und Zentralbehörden im Dienste des Königtums zu errichten, um die königliche Politik im Lande durchzusetzen. Der Thronstreit verhinderte, dass die von Friedrich Barbarossa (► 2.16) geschaffenen Ansätze weiterverfolgt werden konnten. Jede der beiden Parteien versuchte, ihre Anhängerschaft im Hochadel durch die Verleihung von Privilegien zu vermehren. Dadurch wurde besonders die Stellung der Reichsfürsten (► 2.21) gestärkt. Der Thronstreit gilt als ein wichtiger Grund dafür, dass die

deutschen Könige der Folgezeit nicht wie die Könige von Frankreich und England einen Einheitsstaat aufbauen konnten.

2.23 Sachsenspiegel

In der Germanenzeit war der überlieferte Rechtsbrauch Norm für das Zusammenleben der Menschen. Die Mündlichkeit des germanischen Rechtslebens blieb zunächst auch im Mittelalter bestimmend. Um zu wissen, wie »das Recht«, also richtig und rechtmäßig, zu verfahren sei, erfragte man bei Rechtskundigen, wie früher und bislang verfahren worden war. Obwohl das »gute alte Recht« als unveränderlich galt, machte es doch Wandlungen durch, denn es war an das Gedächtnis und die Erinnerung der Menschen gebunden und damit Teil ihrer Erfahrung. Jeder Personenverband bildete einen eigenen Rechtskreis, bewahrte sein eigenes Recht, das sich gemäß lokaler Besonderheiten der Lebensbedingungen vom Recht der anderen Verbände unterschied.

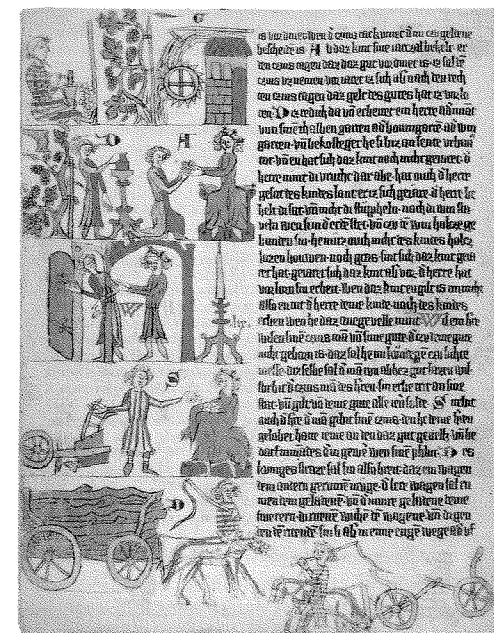
Als die weitgehend einheitlich-agrarische Welt der frühmittelalterlichen Grundherrschaften mit der Aufbruchperiode des 11. Jahrhunderts

vielfältiger zu werden begann, wurde auch das Recht vielfältiger: In den Städten entwickelten sich Stadtrechte; Rodungsbauern und Kolonisten wurden durch Zusage besseren Rechts angeworben. Die Kirchenreformer (► 2.9) beriefen sich bei ihrem Kampf gegen Eigenkirchenwesen und königliche Kirchenherrschaft (► 2.6) auf das Recht der alten Kirche und setzten damit den Ausbau des kanonischen Rechts in Gang. Von den Juristenschulen in Italien ging eine verstärkte Beschäftigung mit dem spätromischen Kaiserrecht aus und förderte bei den Herrschern das Verständnis für planmäßige Gesetzgebung und Schriftlichkeit im Rechtsleben. In dieser Situation setzten überall in Westeuropa Bemühungen ein, auch das bisher mündliche Gewohnheitsrecht aufzuschreiben. Wie die anderen Werke dieser Art war auch das Rechtsbuch, das der aus Ostsachsen stammende Ritter Eike von Reggow in den Jahren 1220–30 schrieb, eine Privatarbeit. Er nannte es selbst »Spiegel der Sachsen«, weil es wie ein »Spiegel von Frauen« das Gewohnheitsrecht seines Erfahrungsbereiches wiedergeben, es abbilden – »spiegeln« – sollte. Nach den beiden grundlegenden Rechtsbeziehungen, in denen die Menschen damals standen, ist es in »Landrecht« und »Lehnrecht« unterteilt. Der Sachsenspiegel ist nicht in der Sprache der Gebildeten, Latein, sondern in deutscher Sprache abgefasst. Dies verstärkt den Eindruck, als handele es sich um unverfälschtes, altüberliefertes Volksrecht. Man wird Eike von Reggow glauben, dass er wirklich nur das alte Recht widerspiegeln wollte. Man kann aber erkennen, dass die Verschriftlichung allein den Charakter des Rechts veränderte, weil Eike die Vielzahl der Einzelrechte durch die Zuordnung zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen systematisierte. So stellt der Sachsenspiegel eine wirklich rechtsschöpferische Leistung dar, die Vorbild für andere deutsche Rechtsbücher war (Deutschenspiegel, Schwabenspiegel).

2.24 Landesausbau/ Ostsiedlung

Das frühmittelalterliche Westeuropa war äußerst dünn besiedelt. Nur ein geringer Teil der Gesamtfläche wurde landwirtschaftlich genutzt, und auch dort fehlten oft die Menschen, um bereits kultiviertes Land weiter zu bewirt-

schaften. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts aber setzte ein bemerkenswertes Bevölkerungswachstum ein, das bis in das 14. Jahrhundert hinein anhält. In den bereits dichter besiedelten Gegenden Frankreichs und Englands stieg die Bevölkerung, so schätzt man, vom Ende des 11. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts auf das Dreifache, im dünner besiedelten Sachsen sogar auf das Zehnfache. Die intensivere Bodennutzung und damit die Steigerung der Ernteerträge im Altsiedelland reichte nicht aus, um die stets wachsende Zahl von Men-



▲ Eine Seite aus der um 1350 entstandenen Dresdner Handschrift des Sachsenspiegels (Dresden, Sächsische Landesbibliothek)

schen zu ernähren. Es musste bislang unbewirtschaftetes Land durch Rodung dazugewonnen werden. Rodungsland waren zunächst die Waldgebiete und Gebirge in Westeuropa selbst; die Küstengebiete der Nordsee wurden eingedeicht, die Sümpfe trockengelegt. Erst allmählich zogen wagemutigere Bauern als Siedler weiter nach Osten. Heinrich der Löwe (► 2.20) warb für die Erschließung Holsteins und Mecklenburgs flämische, holländische und niederdeutsche Bauern als Siedler an. Ein knap-



▲ Der Thronstreit von 1198 war eines der einschneidendsten Ereignisse der mittelalterlichen deutschen Geschichte. Die Wachssiegel Philipps von Schwaben (das kleinere links) und Ottos IV. stammen aus diesem Jahr, in dem beide an unterschiedlichen Orten gekrönt wurden





per Jahrhundert später bemühte sich der *Deutsche Orden* (► 2.26) um deutsche Siedler für das Prussenland (Ostpreußen) und Litauen, weil die einheimische Bevölkerung zahlenmäßig nicht ausreichte, um das Land weiter zu erschließen. Aber auch polnische Fürsten suchten Bauern aus dem volkreicheren Westen in ihr Land zu ziehen. Für die Neugründung von Dörfern setzten diese Landesherren meist Lokatoren ein, Männer, die mit einer ganzen Gruppe von Siedlern den Standort eines Dorfes festlegten, die Hofstätten und Felder vermaßen und die Anfangsschwierigkeiten durch ein Startkapital überbrückten. Der Lokator selbst erhielt dann in dem neuen Dorf einen größeren Bauernhof zu besonders günstigen Bedingungen und wurde meist der »Schulze« des Dorfes, der Beauftragte des Landesherrn. Auch die Zisterziensermönche waren an der Erschließung des Landes intensiv beteiligt.

Unabhängig von der Nationalität ging es den Landesherren bei der Erschließung des Landes um den Ausbau ihrer Herrschaft, zu der der Arbeitseinsatz und die Steuern der Neusiedler beitragen sollten. Man kann deshalb die mittelalterliche deutsche Ostsiedlung nicht mit dem Kolonialismus der Neuzeit vergleichen, denn es ging nicht um die Beherrschung unterentwickelter Völker. Die Ostsiedlung war Teil des ganz Europa im Hochmittelalter erfassenden Landesausbaus, bei der Einheimische und Zugewanderte in den neuen Dörfern in gleicher Weise sesshaft wurden.

2.25 Elisabeth von Thüringen

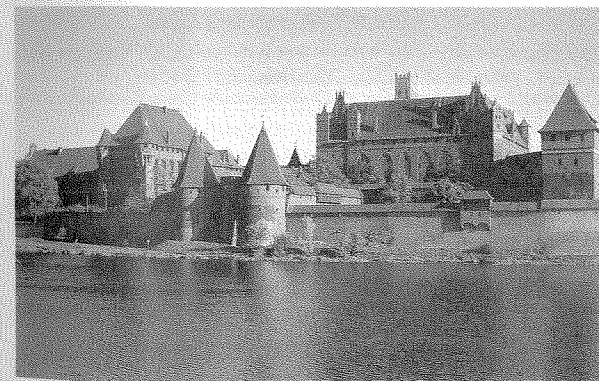
Am 11. September 1227 starb Landgraf Ludwig IV. von Thüringen auf dem Kreuzzug

Durch seinen Tod wurde seine zwanzigjährige Witwe, die ungarische Königstochter Elisabeth, aller höfischen Verpflichtungen ledig, die sie als Frau eines der angesehensten Reichsfürsten und als Herrin des glanzvollen Fürstenhofes auf der Wartburg hatte übernehmen müssen. Jetzt konnte sie ihren religiös-asketischen Vorstellungen gemäß ein Leben in Keuschheit, selbstgewählter Armut und Dienst an den Armen und Kranken führen. Sie wünschte ihr Leben als Bettlerin von Tür zu Tür zu fristen. Das aber verhinderte Konrad von Marburg, dessen geistlicher Leitung sie sich schon zu Lebzeiten und mit Billigung ihres Mannes unterstellt hatte und der nun als Beauftragter des Papstes auch ihr Schutzherr in weltlichen Dingen wurde. Unter seinem Einfluss gründete sie in Marburg auf landgräflichem Familiengut ein Hospital, in dem sie selbst in tätiger Hingabe an die Kranken die niedrigsten Dienste verrichtete. Als Elisabeth nur drei Jahre später, am 17. November 1231, starb, stand sie im Ruf der Heiligkeit, und bald hörte man von Wundern an ihrem Grab. Die offizielle Heiligsprechung folgte 1235. Die über ihren Gebeinen errichtete Elisabethkirche wurde zum Wallfahrtsort. Es ist nicht nur das Bild der sich in religiöser Inbrunst erniedrigenden jungen Königstochter unter dem Einfluss des harten, fanatischen Ketzerverfolgers Konrad von Marburg, das das Interesse an Elisabeth von Thüringen über die Jahrhunderte wachgehalten hat. Obwohl ihr Leben sicher außergewöhnliche Züge hat, verkörperte Elisabeth religiöse Ideale und Sehnsüchte, von denen damals so viele Frauen ergriffen waren, dass man von einer religiösen Frauenbewegung spricht. Tausende von Frauen verließen ihren häuslichen Umkreis, um sich

religiösen Wanderpredigern anzuschließen. Viele von ihnen fanden eine religiöse Heimstatt in neu gegründeten Frauenklöstern. Die ersehnte »Nachfolge des armen und nackten Christus« fand ihre Verwirklichung aber nicht nur im Ordensleben, sondern auch in einer einzeln unternommenen Absage an alle Güter und Annehmlichkeiten dieser Welt.

2.26 Deutscher Orden

1199 beauftragte Papst Innozenz III. die »Brüder des der heiligen Maria geweihten Hospitals der Deutschen zu Jerusalem«, die bislang im Heiligen Land kranke Pilger gepflegt hatten, zusätzlich mit dem Heidenkampf. Damit war der Deutsche Orden als Ritterorden entstanden, der wie Templer und Johanniter die traditionellen Mönchsgelübde Armut, Keuschheit und Gehorsam mit der Pflicht zu Heidenkampf und militärischem Pilgerschutz verband. Die Deutschordensritter trugen als Zeichen ihrer Ordenszugehörigkeit einen weißen Mantel mit schwarzem Kreuz. Ihr Aktionsfeld war zunächst das Heilige Land. Die Ritter kamen vor allem aus dem Deutschen Reich, wo dem Orden bald fromme Schenkungen zuflossen; die einzelnen Niederlassungen (Kommenden, denen ein Komtur vorstand) wurden gebietsweise zu Balleien zusammengefasst, die ihrerseits dem »Deutschmeister« unterstanden. Dem Gesamtorden stand der »Hochmeister« vor. Prägenden Einfluss auf die weitere Entwicklung des Ordens hatte der Hochmeister Hermann von Salza (1210–39): Durch die Goldbulle von Rimini (1226) ließ er sich von Kaiser Friedrich II. das Gebiet der heidnischen Pruzen an der unteren Weichsel zu Heidenkampf und Mission



◀ Die Marienburg an der Nogat in Westpreußen war seit 1280 Sitz des Deutschen Ordens

übertragen und gleichzeitig die politischen Herrschaftsrechte in dem zu erwerbenden Land. Der Heidenkrieg, zu dem die Ordensritter verpflichtet waren, verlagerte sich bald danach vom Heiligen Land nach Osteuropa. Als Stützpunkte im Heidenland baute der Orden Burgen; die bekannteste Ordensburg wurde die Marienburg, die 1308–1456 Sitz des Hochmeisters war. Die »Goldbulle von Rimini« diente dem Orden als rechtliche Grundlage zur Errichtung des Ordensstaates; zur Erschließung des Landes warb der Orden deutsche Bauern als Siedler an und gründete Städte. Eine der frühesten Gründungen in Preußen war die Stadt Culm. Das ihr verliehene Stadtrecht, die »Culmer Handfeste«, geht auf eine Urkunde des Jahres 1233 zurück und ist zum Vorbild für die meisten preußischen Städte geworden.

Vom östlich der Weichsel gelegenen Pruzenland, das ihm ursprünglich übertragen worden war, griff der Orden später nach Westen (Pommern mit Danzig, 1308) und Nordosten aus. Durch die Expansion entstanden Konflikte mit Polen, die allerdings keine nationalen und

schon gar keine rassistischen Gegensätze zwischen »Deutschtum und Slawen« waren. Der Ordensstaat gehörte zu einem System territorialer Machtstaaten, die durch konkurrierende Expansionsbestrebungen aneinander gerieten. In diesem Sinne wurde auch der 2. Thronfriede von 1466, in dem der Orden Westpreußen und das Ermland an Polen abtreten musste, als Erfolg der militärisch überlegenen Gegner gewertet, die in diesem Fall die mit dem polnischen König verbündeten preußischen Stände waren. Erst die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hat diese Abtretung unter nationalem Vorzeichen als Auslieferung von Deutschen unter polnische Fremdherrschaft gewertet, so wie umgekehrt für die nationale polnische Geschichtsschreibung die Ordensritter nichts anderes als grausame Bösewichter waren, die unschuldige Völker unter ihr Joch gezwungen haben. Im Jahre 1525 wurde der größte Teil des säkularisierten Ordensstaates dessen Hochmeister sich im gleichen Jahr der Reformation anschloss, zum Herzogtum Preußen unter polnischer Lehnshoheit.

Daten

911–918	Konrad I.
919–936	Heinrich I.
933	Sieg Heinrichs über die Ungarn an der Unstrut
936–973	Otto I., der Große
951–952	Italienzug Ottos und Krönung in Pavia zum »König der Langobarden«
10. Aug. 955	Schlacht auf dem Lechfeld
2. Febr. 962	Kaiserkrönung Ottos des Großen in Rom
968	Gründung des Erzbistums Magdeburg
973–983	Otto II. (967 Mitkaiser)
983–1002	Otto III. (996 Kaiser)
1002–1024	Heinrich II. (1014 Kaiser)
1024–1039	Konrad II. (1027 Kaiser)
1033	Konrad II. wird König von Burgund
1039–1056	Heinrich III. (1046 Kaiser)
1046	Synoden von Sutri und Rom
1056–1105/06	Heinrich IV. (1084 Kaiser)
1073–1085	Papst Gregor VII.
1074–1075	sächsischer Fürstenaufstand gegen Heinrich IV.
Jan./April 1076	Heinrich IV. und Gregor VII. erklären sich gegenseitig für abgesetzt
28. Jan. 1077	Lossprechung Heinrichs IV. vom Bann in Canossa
1077–1080	Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden
1080	Heinrich IV. läßt als Gegenpapst Clemens III. wählen
1096–1099	1. Kreuzzug
1105	Heinrich IV. von seinem Sohn Heinrich V. gefangengenommen
1105/06–1125	Heinrich V. (1111 Kaiser)
1119	Zisterzienserorden vom Papst anerkannt
23. Sept. 1122	Wormser Konkordat
1125–1137	Lothar III. von Supplinburg (1133 Kaiser)
1138–1152	Konrad III.
1147–1149	2. Kreuzzug
1152–1190	Friedrich I. Barbarossa (1155 Kaiser)
1159	Beginn des Schismas (Papst Alexander III. – Viktor IV.)
1167	Lombardenbund
1180	Sturz Heinrichs des Löwen
1189–1192	3. Kreuzzug
1190–1197	Heinrich VI. (1191 Kaiser)
1198	Doppelwahl: Philipp von Schwaben – Otto IV.
1199	Gründung des Deutschen Ordens
1202–1204	4. Kreuzzug (Kreuzfahrer erobern Konstantinopel)
1208	Ermordung Philipps von Schwaben
1209	Kaiserkrönung Ottos IV.
1212–1250	Friedrich II. (1220 Kaiser)
1214	Schlacht bei Bouvines: Entscheidung des Thronstreits
1220–1230	Sachsenspiegel
1226	Goldbulle von Rimini
1228–1229	5. Kreuzzug
17. Nov. 1231	Tod Elisabeths von Thüringen
1233	Culmer Handfeste
15. Aug. 1235	Mainzer Reichslandfriede
1248–1254	6. Kreuzzug
1250–1254	Konrad IV.

Spätmittelalter (1254–1500)

Einführung

Aus der Rückschau des 20. Jahrhunderts gesehen, erscheint das Spätmittelalter als eine Zeit des Umbruchs, der Übergänge – aber auch des Neubeginns.

Noch bestand die alte Ordnung der mittelalterlichen Welt, verkörpert durch ihre höchsten Repräsentanten, Papst und Kaiser, weiter; aber der letzte schwere Konflikt zwischen diesen beiden Gewalten in der Stauferzeit hatte nicht nur zu einer Umgestaltung der machtpolitischen Verhältnisse, sondern auch zu bedeutsamen Wandlungen im Bereich der Kirche wie auch im Herrschaftsgefüge des Reiches geführt. In der Auseinandersetzung mit dem staufischen Herrscherhaus hatte das Papsttum am Ende mithilfe der französischen Anjoudynastie triumphiert und schickte sich nun an, neben der geistlichen auch die höchste weltliche Herrschaftsgewalt über die abendländische Christenheit in Anspruch zu nehmen.

Entscheidende Unterstützung erhielt dieser päpstliche »Weltherrschaftsanspruch« durch die Bettelorden, die durch ihre Missionsarbeit in den Städten eine bisher nicht gekannte religiöse Breitenwirkung bei der Masse der Bevölkerung erreichten und aus deren Reihen die bedeutendsten Gelehrten der Zeit (Bonaventura, Albertus Magnus, Thomas von Aquin) hervorgegangen sind.

Der Konflikt Papst Bonifaz' VIII. mit dem französischen Königtum, geprägt durch die Übersteigerung des päpstlichen Weltherrschaftsgedankens in der Bulle »Unam sanctam« (1302), und die daraufhin erfolgte Gefangennahme des Papstes in Anagni (1303) machten jedoch deutlich, dass das Papsttum ebenso wenig wie das Kaisertum in der Lage war, seinen universalen Herrschaftsanspruch gegenüber den aufstrebenden Nationalstaaten auf Dauer zu behaupten.

Auf die Demütigung von Anagni folgte vielmehr unter Papst Clemens V. die Übersiedlung der Kurie nach Avignon in den Einflussbereich der französischen Krone. Als nach über siebenzigjähriger Dauer Papst Gregor XI. versuchte, diese »babylonische Gefangenschaft der Kirche« durch die Rückkehr nach Rom zu beenden, führte diese Maßnahme nicht zum erhofften Wiederaufstieg des Papsttums, sondern zu einer Katastrophe der Kirchenspaltung im großen Abendländischen Schisma (1378–1415).

Wenn auch das Papsttum selbst nach dem Ende des Schismas aus dem Konflikt mit den konkurrierenden Strömungen der Zeit als Sieger hervorgegangen ist, so wurde hierdurch die allgemeine Krise, in die die spätmittelalterliche Kirche durch die überzogene Abgabepolitik des Avignonenser Papsttums und die zunehmende Verweltlichung des Klerus geraten war, eher noch verschärft; denn den Zeitgenossen war klar, dass Abhilfe nur von einer grundlegenden Reform der Kirche »an Haupt und Gliedern« zu erwarten war, die aber gegen den Widerstand des erstarkten Papsttums und der Kardinäle dieser Zeitepoche nicht mehr durchzusetzen war.

Gegenüber der Zeit des Hochmittelalters hat sich auch die Stellung des Kaisers im Reich wie auch zu den Nachbarmächten entscheidend gewandelt. Nach dem Untergang des staufischen Hauses war der kaiserliche Universalherrschaftsanspruch in der Realität nicht mehr aufrechtzuerhalten; die anderen Königreiche Europas, vor allem Frankreich und England, traten als ebenbürtige Mächte an die Seite des Reiches. Lebendig geblieben war jedoch die Kaiseridee, die dem Träger der Kaiserkrone immer noch ein schwer fassbares »Mehr« an Autorität vermittelte, das es z. B. König Sigmund gestattete, bei

der Vorbereitung und dem Verlauf des Konstanzer Konzils als höchste weltliche Autorität der Christenheit aufzutreten und den Gang der Verhandlungen entscheidend zu beeinflussen.

Der deutsche König des Spätmittelalters stand nach wie vor voll im Banne dieser Kaisertradition. Er bezeichnete sich nicht nur in seinen Urkunden, sondern er fühlte sich auch ganz als »römischer König«, der nicht nur einen Anspruch auf den Empfang der Kaiserkrone hatte, sondern der bereits nach seiner Krönung in Aachen gewillt war, kaiserliche Herrschaft im ganzen Reich, nicht nur in Deutschland, auszuüben.

Hierbei stieß er allerdings auf konkurrierende Ansprüche des Papsttums, das u. a. aus dem Recht zur Kaiserkrönung ein päpstliches Zustimmungrecht bei der deutschen Königswahl (Approbationsrecht) ableitete und das außerdem bis zur erfolgten Kaiserkrönung die kaiserlichen Herrschaftsrechte in Reichsitalien beanspruchte (päpstliches Reichsvikariat). Unterstützt von den Kurfürsten, die eine Entwertung ihres Wahlrechts befürchteten, konnte sich das Königtum unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. jedoch mit seiner Rechtsauffassung in der Praxis durchsetzen, was in dem berühmten Reichsgesetz der Goldenen Bulle (1356) dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, dass die päpstlichen Ansprüche mit Stillschweigen übergangen wurden.

Gegenüber dem Hochmittelalter hatten sich auch die Herrschaftsgrundlagen des Königs im Reich entscheidend gewandelt. Während die westeuropäischen Königreiche seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu reinen Erbmonarchien geworden waren, hatte sich im Reich spätestens nach dem Zusammenbruch der Stauferherrschaft der Gedanke der freien Königswahl – ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft zum königlichen Hause – durchgesetzt, wobei es bis zum Jahre 1257 einer Gruppe von Fürsten, den Kurfürsten, gelungen war, das Wahlrecht als ein ihnen allein zustehendes Recht durchzusetzen und die anderen Fürsten von der Königswahl auszuschließen. Die Folge war, dass Reichsinteresse und dynastisches Hausinteresse für den spätmittelalterlichen König nicht mehr identisch waren und daher die Versuchung groß war, in diesem Interessenkonflikt einseitig zulasten des Reiches und zugunsten des eigenen Hauses Stellung zu beziehen (Hausmachtkönigtum). Nachdem der Versuch

der salisch-staufischen Könige, aus den Reichsministerialen die personelle Basis einer künftigen Reichsbeamtenschaft zu formen, gescheitert war, besaß der spätmittelalterliche König praktisch kaum mehr eine Möglichkeit, die alten lehensrechtlichen Organisationsformen durch eine leistungsfähige Reichsverwaltung zu ersetzen, die in der Lage gewesen wäre, Reichseinkünfte einzuziehen sowie die Ausführung der Reichsgesetze und Urteile des königlichen Hofgerichts zu überwachen und notfalls auch mit Gewalt durchzusetzen. Die hierdurch bedingten Missstände, die sich in allgemeiner Rechtsunsicherheit, einem zügellosen Fehdewesen und Raubrittertum sowie in weitgehender Schutzlosigkeit gegenüber äußeren Bedrohungen (Türken, Hussiten) äußerten, traten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer offener zutage, sodass auch im Reich der Ruf nach einer umfassenden Reform der Reichsverfassung (Reichsreform) laut wurde. Im Gegensatz zum König sahen Kurfürsten und Fürsten die Lösung des Problems jedoch nicht in einer Stärkung der königlichen Zentralgewalt, sondern vielmehr in einer Art ständischer Mitwirkung an der Königsherrschaft, was natürlich auf eine Entmachtung des Königs hinauslief.

Obwohl die Reichsstände auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts immer mehr dazu übergingen, die Gewährung von Reichshilfen von Zugeständnissen des Königs in der Frage der Reichsreform abhängig zu machen, hielt das Königtum des 15. Jahrhunderts zunächst noch zäh an seinen Herrschaftsrechten fest, bis der Wormser Reichstag vom Jahre 1495 mit der Errichtung eines vom König weitgehend unabhängigen Reichskammergerichts auch hier eine neue Entwicklung einleitete.

3.1 Interregnum

Als Interregnum wird üblicherweise die Epoche zwischen dem Erlöschen des staufischen Herrscherhauses in Deutschland (1254) und der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 bezeichnet. Der Begriff ist insofern missverständlich, als er die Vorstellung begünstigte, dass es sich um eine »königslose« Zeit gehandelt habe. In Wahrheit ist das Gegenteil richtig; es gab eher zu viel Könige, die die Herrschaft im Reich beanspruchten. Bereits die Staufer mussten sich mit Gegenkönigen auseinander setzen, seit